



Infektionsschutzmaßnahmen in Studierendenwerken und Hochschulen – Hinweise für eine barrierefreie Umsetzung

Corona hat den Arbeits- und Studienalltag an den Hochschulen nachhaltig verändert. Der Gesundheitsschutz wird auch im Wintersemester 2020/21 erste Priorität behalten. Studenten-/Studierendenwerke und Hochschulen haben Hygienekonzepte zum Schutz der Lehrenden, Studierenden und ihrer Mitarbeitenden entwickelt. Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sind darauf angewiesen, dass diese Maßnahmen barrierefrei umgesetzt und ggf. durch individuell gestaltete angemessene Vorkehrungen ergänzt werden.

1. Sicherer Zugang zu Desinfektionsmitteln und Schutzmaterialien für alle

In Hochschulen und Studenten-/Studierendenwerken gibt es zahlreiche Serviceeinrichtungen mit Bedienelementen, über die Covid19-Erreger verbreitet werden können, z.B. bei der Nutzung der Literatur-Rückgabestationen in Bibliotheken oder der Self-Service-Automaten in den Mensen. Um die Gefahr der Ansteckung durch Kontakt zu minimieren, sollten Desinfektionsmittel, Papierhandtücher und anderen Hygienematerialien in ausreichender Menge an zentralen Orten und an Orten des besonderen Bedarfs bereitgestellt werden. Dabei sind die besonderen Anforderungen von Menschen mit Bewegungs- und Sehbeeinträchtigungen zu beachten. Die Materialien müssen für alle gut auffindbar und möglichst ohne fremde Hilfe nutzbar sein. Am besten werden feste Orte durch Studenten-/Studierendenwerke und Hochschulen festgelegt und per App oder Internet kommuniziert. Desinfektionsmittelpender – egal, ob baulich festmontiert oder als mobile Stationen – sollten barrierefrei erreichbar sein. Montage- bzw. Aufstellhöhe und Bewegungsflächen sind an die Bedarfe von Rollstuhlnutzer*innen anzupassen. Desinfektionsmittelpender sollten möglichst als kontaktlose Desinfektionsspender mit Sensor zur Verfügung stehen, dies gilt ebenso für Einweghandtuchspender und Handseifen.

2. „Corona-Leitsysteme“ für sehbeeinträchtigte Menschen erfahrbar gestalten

Für stark sehbeeinträchtigte Menschen ist es oft schwer, ohne Unterstützung die vorgeschriebenen Abstandsregeln (i.d.R. min. 1,5 m) einzuhalten. Dies sollte bei der Gestaltung von Leitkonzepten berücksichtigt werden. So sollten z.B. Sitzmarkierungen in Hörsälen/ Mensen oder Bodenmarkierungen zur Unterstützung des Distanzierungsgebots gut ertastbar sein. Über neu geschaffene Einbahnregelungen oder den Aufbau von zusätzlichen Schranken oder Absperrungen zur Einhaltung des Distanzierungsgebots sollte – wenn möglich – per App informiert werden. Ggf. ist eine Unterweisung oder ein Training vor Ort erforderlich, evt. muss Assistenz gestellt werden.

3. Maske ab für Hörbeeinträchtigte

Hörbeeinträchtigte Menschen sind ggf. in der Kommunikation auf das Mundbild des Gesprächspartners angewiesen. Bei Bedarf sollte für kurze Gespräche das Herunterziehen des Mund-Nasen-Schutzes unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln erlaubt sein. Ggf. könnte auch der Mund-Nasen-Schutz durch ein transparentes Gesichtsvision ersetzt werden. Die Installation transparenter Trennwände in Bereichen mit Besucherverkehr könnte den Infektionsschutz in Gesprächs- und Beratungssituationen verbessern, ohne dass die Kommunikation behindert wird.

4. Befreiung von der Mund-Nasen-Schutz-Pflicht

Menschen mit verschiedenen Vorerkrankungen sind von einer Mund-Nasenschutzpflicht befreit. Dazu zählen z.B. Menschen mit krankheitsbedingten Atembeschwerden, Hauterkrankungen und ggf. psychischen Erkrankungen. Ihnen wird empfohlen, eine entsprechende Bescheinigung bei sich zu führen. Länderregelungen über: <https://www.aktion-mensch.de/corona-infoseite/regelungen-fuer-menschen-mit-behinderung-zur-maskenpflicht.html>

5. Vortritt für Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Nutzung von Aufzügen

In Zeiten, in denen aus Infektionsschutzgründen nur ein oder zwei Menschen einen Aufzug gleichzeitig nutzen dürfen, sollte darauf hingewiesen werden, dass Menschen, die beeinträchtigt sind auf den Aufzug angewiesen sind, diesen bevorzugt nutzen dürfen.

6. Ausnahmen vom Distanzierungsgebot

Wer aufgrund einer Beeinträchtigung auf persönliche Assistenz angewiesen ist, kann das Distanzierungsgebot zeitweise nicht einhalten. Darauf sollten Mitarbeiter*innen in Studentenwerken-/Studierendenwerken und Hochschulen vorbereitet sein.

7. Infektionsschutz ernst nehmen – Angehörige der Covid19-Risikogruppe schützen

Manche Studierende, Lehrende und Mitarbeiter*innen der Hochschulen und Studenten-/Studierendenwerke gehören aufgrund von Vorerkrankungen zur Covid19-Risikogruppe oder leben mit Angehörigen der Covid19-Risikogruppe zusammen. Wenn der Online-Studienbetrieb sukzessive wieder durch Präsenzveranstaltungen abgelöst oder ergänzt wird, werden sie in besonderem Maße darauf angewiesen sein, dass die Pandemie-begründeten Infektionsschutzmaßnahmen (insbesondere Sicherheitsabstände und Mund-Nasen-Schutz) auch von denen weiter eingehalten werden, die nicht zur Risikogruppe gehören. Davon unabhängig sind Studierende, die aufgrund von Vorerkrankungen Distanzierungsgebote einhalten müssen und den ÖPNV und größere Menschenansammlungen in geschlossenen Räumen meiden sollten, bis auf Weiteres auf Studien- und Beratungsangebote in digitalem Format angewiesen. Angemessene Vorkehrungen, z.B. die Erlaubnis zur Einreichung von Unterlagen auf dem Postweg oder via E-Mail oder besondere Konditionen bei der Nutzung der Bibliotheken, sollten die Maßnahmen individuell ergänzen.

8. Assistenzen und Unterweisungen einplanen und Unterstützung anbieten

Studenten-/Studierendenwerke und Hochschulen sollten ihre Angehörigen bzw. Mitarbeitenden für die diversen Corona-bedingten Anforderungen beeinträchtigter Studierender an Infektionsschutzmaßnahmen sensibilisieren und sich darauf einstellen, dass Unterweisungen der Studierenden oder die Bereitstellung von Assistenz (z.B. an den Theken und Kassen in der Mensa oder bei der Teilnahme an einer Prüfung) nötig werden können. Dabei müssen u.U. gewohnte Routinen abgelegt werden.

9. Informationen barrierefrei zur Verfügung stellen/ Campus-Apps aktualisieren

Wichtige Vorgaben zur Nutzung der Einrichtungen der Hochschulen und Studenten-/Studierendenwerke unter Corona-Bedingungen und alle infektionsschutzbedingten Änderungen in den Abläufen sollten barrierefrei und z.B. per Campus-App bzw. auf der Webseite kommuniziert werden. Die Benennung einer zentralen Ansprechperson für Fragen zum Thema „Infektionsschutz – barrierefrei“ wäre hilfreich.

Berlin, im August 2020